

07.04.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 07.04.2022

Ltg.-**2024/A-1/144-2022**

W- u. F- Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Hinterholzer, Mag. Schneeberger, Moser, Mag. Hackl, Schuster, und Kasser

betreffend **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)**

Die Änderung des NÖ EIWG 2005 beabsichtigt im Wesentlichen im Sinne der Deregulierung Erzeugungsanlagen künftig bis höchstens 200 kW statt (statt bisher 50 kW) von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Weiters sollen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis zu einer Modulspitzenleistung von 1 MW_{peak} (1 Megawatt_{peak} statt bisher 200 kW_{peak}) genehmigungsfrei gestellt werden.

Diese Erhöhung der Freigrenzen ist angemessen, nachdem zur Technologie bereits umfangreiche Erfahrungen bestehen und PV-Anlagen etwa auch nach Einschätzung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur GewO 1994 nicht generell dazu geeignet sind, schutzwürdige Interessen zu gefährden bzw. zu verletzen.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sollen Stromerzeugungsanlagen zur Notstromversorgung keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigung mehr bedürfen. Schon bisher waren Erzeugungsanlagen – und damit auch Notstromerzeugungsanlagen – bis zu 50 kW von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Da Notstromaggregate dazu bestimmt sind, nur ausnahmsweise betrieben zu werden, ist allenfalls mit nur seltenen Emissionen durch den Betrieb zu rechnen.

Sollte bei einzelnen Photovoltaik- oder Notstromerzeugungsanlagen dennoch ein Einschreiten der Behörde zur Abwehr von Gefahren bzw. zur Abstellung von Belästigungen erforderlich werden, so wären nachträgliche Vorschreibungen oder einstweilige Sicherheitsmaßnahmen unabhängig von der Genehmigungsfreistellung weiterhin denkbar. Ebenso beachtlich bleiben die Bestimmungen des

Elektrotechnikgesetzes 1992. Gleichzeitig sollen die Befreiungen nur für Anlagen (Notstromerzeugungsanlagen, PV-Anlagen, PV-Anlagen samt Speicheranlagen) gelten, die von befugten Unternehmen errichtet werden.

Weiters wird mit dieser Novelle eine Anpassung dieses Gesetzes an die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (konkret Art. 15 und 16 der *Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Erneuerbaren-Energien-Richtlinie – RED II*) umgesetzt. Enthalten sind unter anderem die Möglichkeit für ein Mediationsverfahren, die Einrichtung einer Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung zur Erlangung einer Genehmigung nach dem NÖ EIWG 2005 sowie ein Verfahrenshandbuch und Zeitpläne (denkbar z.B. in allgemeiner, standardisierter Form – etwa eines Diagrammes für den typischen Ablauf eines Genehmigungsverfahrens) für Antragsteller.

Die Erhöhung der PV-Freigrenze dient vor allem dem zügigeren Ausbau von Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, der Reduktion der Bürokratie und trägt somit der Forcierung des Umstieges auf erneuerbare Energiequellen bei.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 28. April 2022 erfolgen kann.